

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00189 vom 1. März 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00189

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00189 du 1 mars 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00189 del 1 marzo 2019

Regeste

Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat | [Der Beschwerdeführer reiste 2018 in die Schweiz ein und ersuchte hier erfolglos um Asyl.] Der Beschwerdeführer und seine Verlobte leben seit dem 1. März 2019 zusammen, und es sind keine Widerrufungsgründe nach Art. 63 AIG ersichtlich (E. 2.3.2). Es ist nicht hinreichend erstellt, dass der Beschwerdeführer die Ehe mit seiner Verlobten nur aus ausländerrechtlichen Motiven eingehen möchte (E. 2.3.3). Der Beschwerdeführer sollte innerhalb der nächsten Monate seinen Reisepass erhalten, womit sämtliche für den Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens benötigten Dokumente vorliegen würden. Damit ist die Eheschliessung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Verlobten absehbar, und dem Beschwerdeführer ist eine Kurzaufenthaltsbewilligung zu erteilen (E. 2.3.4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.